

## **Sicherheitshinweise für Arbeiten auf der Kläranlage Barnstorf, den Pumpwerken und der Kanalisation**

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gemäß Anlage 1 der GUV/BGV A1, die GUV/BGV A1 selbst, sowie die Maßnahmen nach Absatz 1 der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz und die beigefügten Hinweise für Fremdfirmen für die Kalkulation und Durchführung des Auftrages zu beachten haben.

Auszug: GUV/BGV A1: Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ vom 1. Januar 2004  
*Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift GUV/BGV A1:* „Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zutreffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- PSA-Benutzerverordnung,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung,
- Baustellenverordnung,
- Biostoffverordnung,
- Gefahrstoffverordnung.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.“

### **Auszug: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**

#### **§ 4 Allgemeine Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Nachfolgende Regeln sind auf der Kläranlage zu beachten:

- Das Betreten der Kläranlage (KA) erfolgt für Betriebsfremde auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- In der KA gilt eine Tempobegrenzung von max. 30 km/h.
- In der KA herrscht Alkoholverbot und Rauchverbot.
- Hygiene: Kontakt mit Abwasser und Schlamm möglichst vermeiden, Essen und Trinken ist nur im Betriebsgebäude gestattet. Vor der Nahrungsaufnahme und vor dem Rauchen sind die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Das Betreten von Anlagen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals erlaubt.
- Schalthandlungen sind verboten; Ausnahme: Not-Aus.
- Achtung, Ertrinkungsgefahr. Auf Türen im Geländer achten. Besondere Gefahren bestehen im Bereich des Belebungsbeckens (Wasser-Luft-Gemisch).
- In einigen Bereichen der KA besteht Explosionsgefahr, auf Ausschilderung achten.
- Gefährliche Arbeiten wie zum Beispiel Behälterbefahrungen, Schweißen, Löten, Auftauen, Schleifen, Flexen und Schachtarbeiten sind nur mit vorheriger Erlaubnis zulässig.
- Auf selbständig anlaufende Maschinen und Anlagen achten (zum Beispiel Tore, Räumler, Pumpen).
- Der Einsatz soll möglichst innerhalb der Dienstzeit (Mo–Do 7:00–16:00, Fr 7:00–12:00 Uhr) erfolgen.
- Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmern ist durch die Fremdfirma anzumelden.
- Alle erforderlichen Arbeitssicherheitsausrüstungen, Werkzeuge und Materialien sind durch die Fremdfirma mitzubringen und zu nutzen.
- Vor der Aufnahme der Arbeiten ist der Aufsichtsführende der Fremdfirma einzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen (Formblatt). Die Einweisung hat mindestens diese Hinweise, die Brandschutzordnung und besondere Hinweise zu Gefahren im Arbeitsbereich zu beinhalten.
- Der Aufsichtsführende der Fremdfirma hat seine Mitarbeiter sowie die seiner Subunternehmer zu unterweisen und die Einhaltung der unterwiesenen Themen sicherzustellen.
- Vor Arbeitsbeginn ist der Koordinator über alle vorgesehenen Arbeiten durch die Fremdfirma zu informieren.
- Werden Feuerlösch- oder Erste-Hilfe-Materialien benutzt, ist der Koordinator unverzüglich zu informieren.
- Der vereinbarte Koordinator ist gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsberechtigt.
- Die Arbeitsbereiche sind durch die Fremdfirma täglich so zu sichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind durch die Fremdfirma alle Arbeitsbereiche zu säubern (wie vorgefunden zu hinterlassen).
- Vor dem Verlassen der KA hat sich der Aufsichtsführende der Fremdfirma beim Koordinator zu melden, um die ausgeführten Arbeiten und die Arbeitsbereiche abnehmen zu lassen.